

Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Heinrich Heine
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF

2007/2008



d|u|p

düsseldorf university press

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2007/2008**

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2007/2008**

**Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch**

**Konzeption und Redaktion:
Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süßmuth**

d|u|p

© düsseldorf university press, Düsseldorf 2008
Einbandgestaltung: Wiedemeier & Martin, Düsseldorf
Titelbild: Schloss Mickeln, Tagungszentrum der Universität
Redaktionsassistentz: Georg Stüttgen
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: Uniprint International BV, Meppel, Niederlande
Gesetzt aus der Adobe Times
ISBN 978-3-940671-10-3

Inhalt

Vorwort des Rektors Alfons Labisch	11
Grußwort des Amtsnachfolgers H. Michael Piper	17
Gedenken	19
Hochschulrat	
ANNE-JOSÉ PAULSEN	
Der Hochschulrat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	23
Rektorat	29
ALFONS LABISCH	
Zur Lage und zu den Perspektiven der deutschen Universität in unserer Zeit	31
MATTHIAS HOFER, NATALIE BÖDDICKER und HILDEGARD HAMMER	
Lehren – entweder man kann es, oder man kann es lernen! Hochschuldidaktik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	43
HILDEGARD HAMMER, DORIS HILDESHEIM, VICTORIA MEINSCHÄFER und JUTTA SCHNEIDER	
Die Campus-Messe der Heinrich-Heine-Universität	61
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	79
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	81
BERND NÜRNBERG (Dekan)	
Düsseldorfer Hochschulmedizin 2008: Die Zukunft hat längst begonnen	93
INGE BAUER, LEONIE HALVERSCHEID und BENEDIKT PANNEN	
Hepatoprotektive Wirkungen des Hämoxygenase-Stoffwechsels: Der Einfluss von Anästhetika	99
ARNDT BORKHARDT	
Biologische Grundlagen der Immunrestitution nach allogener Stammzelltransplantation bei Kindern und Jugendlichen	117
LARS CHRISTIAN RUMP und OLIVER VONEND	
Pathomechanismen der arteriellen Hypertonie	127
JÖRG SCHIPPER	
Gründung und Aufbau des „Hörzentrums Düsseldorf“	141

ATTILA STEPHAN ANTAL, GABRIELA KUKOVA und BERNHARD HOMEY Juckreiz: Vom Symptom zum Mechanismus	147
WOLFGANG WÖLWER und WOLFGANG GAEBEL Kompetenznetz Schizophrenie: Konzept, Ergebnisse, Perspektiven	153
STEPHAN LUDWIG ROTH und WILFRIED BUDACH Überlebensvorteil durch präoperative Radiochemotherapie beim lokal fortgeschrittenen, nicht-inflammatorischen Brustkrebs	171
GEORG WINTERER Nikotin: Molekulare und physiologische Mechanismen im Zentralen Ner- vensystem – Ein neues nationales Schwerpunktprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft	191
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	201
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	203
ULRICH RÜTHER (Dekan) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät im Jahr 2008	209
MARTIN MÖHLE Nachkommen und Vorfahren im Blickpunkt der Mathematischen Populationsgenetik	213
JÜRGEN KLÜNERS Faktorisierung von Polynomen – Ein wichtiges Problem der Computeralgebra	225
MARTIN LERCHER Wie Bakterien an neue Gene kommen und was sie damit machen	237
MATTHIAS U. KASSACK, ALEXANDRA HAMACHER und NIELS ECKSTEIN Resistenzmechanismen von Tumoren gegen Platinkomplexe: Neue Drug Targets und diagnostische Marker	249
MARGARETE BAIER Sicherheit und Kontrolle im pflanzlichen Kraftwerk – Beiträge zur Regulation des plastidären antioxidativen Schutzsystems	263
SEBASTIAN S. HORN, REBEKAH E. SMITH, and UTE J. BAYEN A Multinomial Model of Event-Based Prospective Memory	275

Philosophische Fakultät

<i>Dekanat</i>	287
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	289
ULRICH VON ALEMANN (Dekan)	
Wissenschaft. Leben – Die Philosophische Fakultät als tragende Säule von Lehre und Forschung	293
MICHAEL BAURMANN	
Soziologie des Fundamentalismus: Der Ansatz der sozialen Erkenntnistheorie	301
AXEL BÜHLER und PETER TEPE	
Kognitive und aneignende Interpretation in der Hermeneutik.....	315
ROBERT D. VAN VALIN, JR.	
Universal Grammar and Universals of Grammars	329
GERD KRUMEICH	
Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg – Ein Forschungsprojekt des Historischen Seminars	339
ANNETTE SCHAD-SEIFERT	
Heiratsverhalten, sinkende Geburtenrate und Beschäftigungswandel in Japan	359
KARL-HEINZ REUBAND	
Rauchverbote in Kneipen und Restaurants. Reaktion der Bürger und der gastronomischen Betriebe – Das Beispiel Düsseldorf	373

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

<i>Dekanat</i>	383
GUIDO FÖRSTER (Dekan)	
Situation und Perspektiven der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	385
WINFRIED HAMEL	
Autonomie des Unternehmens – ein frommes Märchen	395
ULRIKE NEYER	
Die Verzinsung der Mindestreserve und die Flexibilität der Geldpolitik im Eurogebiet	405

Juristische Fakultät

<i>Dekanat</i>	421
DIRK LOOSCHELDERS (Dekan)	
Situation und Perspektiven der Juristischen Fakultät	423
NICOLA PREUSS	
Die Reform der Juristenausbildung unter den Rahmenbedingungen des reglementierten Rechtsberatungsmarktes	429
KLAUS-DIETER DRÜEN	
Steuerliche Förderung von Wissenschaft und Forschung	443
CHRISTIAN KERSTING	
Informationshaftung Dritter: Vertrauen auf Verlässlichkeit	457
JAN BUSCHE, ANETTE TRAUDE und JOHANNA BOECK-HEUWINKEL	
Herausforderungen und Chancen bei der Sicherung und Verwertung von „Intellectual Property“ durch die Hochschulen – Der Düsseldorfer Weg	471

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Humanwissenschaftlich-Medizinisches Forschungszentrum Zur Diskussion gestellt: Stammzellforschung

JOHANNES REITER	
Menschenwürde oder Forschungsfreiheit?	487
DIETER BIRNBACHER	
Ist die Stammzellforschung unmoralisch?	495

Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.

OTHMAR KALTHOFF	
Jahresbericht 2007	503

Private Stiftungen für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

CHRISTOPH J. BÖRNER und H. JÖRG THIEME	
Die Schwarz-Schütte-Förderstiftung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	507

Sonderforschungsbereiche der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

JEAN KRUTMANN und FRITZ BOEGE	
Der Sonderforschungsbereich 728 „Umweltinduzierte Alterungsprozesse“	517
PETER WESTHOFF	
Wie Zellen verschieden werden – Der Sonderforschungsbereich 590.....	531

Graduiertenkollegs der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

REGINE KAHL

Das Graduiertenkolleg 1427

„Nahrungsinhaltsstoffe als Signalgeber

nukleärer Rezeptoren im Darm“ 545

Graduiertenausbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

CHRISTIAN DUMPITAK, LUTZ SCHMITT und DIETER WILLBOLD

Die NRW-Forschungsschule BioStruct – Neue Wege interdisziplinärer

Graduiertenausbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 555

Nachwuchsforschergruppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

DANIEL SCHUBERT

Epigenetische Kontrolle der Pflanzenentwicklung 565

**Kooperation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
und des Forschungszentrums Jülich**

KARL ZILLES

Medizin im Forschungszentrum Jülich 579

KARL-ERICH JAEGER und MANFRED KIRCHER

Der Cluster für Industrielle Biotechnologie – CLIB²⁰²¹ 601**Ausgründungen aus der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

JOACHIM JOSE, RUTH M. MAAS und GUNTER FESTEL

Autodisplay Biotech GmbH – Entwicklung von maßgeschneiderten

Ganzzellbiokatalysatoren und *small protein drugs* 611**Zentrale Einrichtungen der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf*****Zentrale Verwaltung***

SÖNKE BIEL

Hochschulstandortentwicklungsplanung 625

Universitäts- und Landesbibliothek

IRMGARD SIEBERT

Elektronische Medien in der Informationsversorgung der Universitäts- und

Landesbibliothek Düsseldorf 639

Zentrum für Informations- und Medientechnologie

- ELISABETH DREGGER-CAPPEL und STEPHAN OLBRICH
 Erneuerung der Server- und Speicherinfrastruktur am ZIM –
 Basis für zentrale Dienste zur dezentralen IKM-Versorgung 653

Sammlungen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

- JUDITH VOLLMER und MAX PLASSMANN
 40 Jahre „1968“ – 30 Jahre Studierendenstreik 1977/1978.
 Studentischer Protest im Spiegel der Plakat- und Flugblattsammlungen des
 Universitätsarchivs Düsseldorf 669

- GISELA MILLER-KIPP
 Die Sammlung „Janusz Korczak“ der Universitäts- und Landesbibliothek
 Düsseldorf und ein Versuch, Janusz Korczak als „Klassiker“ der Pädago-
 gik zu lesen 687

- RUDOLF SCHMITT-FÖLLER
 Die Flechtheim-Sammlung der Universitäts-
 und Landesbibliothek Düsseldorf 697

Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- ULF PALLME KÖNIG
 Die Gründungsgeschichte der Juristischen Fakultät
 der Heinrich-Heine-Universität 723

- SVENJA WESTER und MAX PLASSMANN
 Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Jesdinsky und die
 Einführung der Medizinischen Statistik an der Universität Düsseldorf 727

Forum Kunst

- JÜRGEN WIENER
 Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung der Heinrich-Heine-Universität:
 Eine Bestandsaufnahme 743

Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- ROLF WILLHARDT
 Chronik 2007/2008 775

- Campus-Orientierungsplan** 787

- Daten und Abbildungen aus dem Zahlenspiegel
 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf** 793

- Autorinnen und Autoren** 805

DIETER BIRNBACHER

Ist die Stammzellforschung unmoralisch?

Moralische versus kulturelle Normen

Moralische Normen erhalten ihre Verbindlichkeit durch den Appell an Fähigkeiten wie Vernunft und Einfühlung, die jedem Verständigen zu Gebote stehen und von der Zugehörigkeit zu bestimmten Traditionen ebenso unabhängig sind wie von der Anerkennung bestimmter Autoritäten und besonderen religiösen Loyalitäten. Diese starken Forderungen folgen aus dem moralischen Normen innewohnenden Allgemeingültigkeitsanspruch, wie er nicht für jede Moral, aber doch für die universalistische Moral, die für den Westen prägend geworden ist, charakteristisch ist. Kulturelle Normen sind diesen Forderungen nicht unterworfen. Sie können hochgradig kulturspezifisch sein und richten sich dann in der Regel ausschließlich an Angehörige der jeweiligen Kultur. Sie rechtfertigen es nicht, Angehörigen anderer Kultur bei Abweichungen von diesen Normen einen Vorwurf zu machen, wie befremdlich diese Abweichungen auch immer sein mögen.

Es fällt schwer zu sehen, wie die Unzulässigkeit der Forschung an menschlichen Embryonen im Frühstadium (dazu gehört die Gewinnung von Stammzellen für die Stammzellforschung) im Sinne einer *moralischen* Norm begründet werden kann. Der Appell an Vernunft und Einfühlung ist immer dann am erfolgreichsten, wenn es um den Schutz von *Interessen* und *Bedürfnissen* empfindungsfähiger Wesen geht (wie etwa bei der für die Medizin zentralen Norm der Leidensvermeidung beziehungsweise Leidensminderung). Da menschliche Embryonen in ihrer frühen Entwicklung ohne Bewusstsein und subjektive Interessen oder Bedürfnisse sind, können sich moralische Argumente gegen die Embryonenforschung nicht auf die möglichen Interessen oder Bedürfnisse des Embryos selbst beziehen.

In der Tat schlagen die häufigsten Argumente für den Embryonenschutz eine andere Begründungsstrategie ein. Sie berufen sich – in absteigender Häufigkeit – auf das Prinzip der *Achtung der Menschenwürde*, auf das *Potenzialitätsprinzip*, auf das Argument der *Identität* von frühem Embryo und späterem Erwachsenen und auf das Argument der *Kontinuität* der Entwicklungsstadien. Alle vier Begründungsansätze können jedoch eine *kategorische* und *ausnahmslose* Schutzwürdigkeit des menschlichen Embryos in der fraglichen Phase der ersten zwei Wochen der Entwicklung nicht begründen. Dafür weisen sie zu erhebliche argumentative Mängel auf. Einerseits sind sie jeweils für sich genommen *nicht hinreichend plausibel*, um ein striktes Verbot der Embryonenforschung zu begründen. Andererseits sind die meisten von ihnen *zu stark*, das heißt, es lässt sich aus ihnen zwar ein kategorisches Verbot der Embryonenforschung ableiten, gleichzeitig aber auch eine Reihe eindeutig unannehmbarer Konsequenzen.

Schwächen der Standardargumente

Offenkundig unzulänglich zur Begründung einer kategorischen und strengen Schutzwürdigkeit sind das *Identitätsargument* und das *Kontinuitätsargument*. Kinder haben nicht dieselben Rechte und Pflichten wie die Erwachsenen, zu denen sie im Laufe der Zeit heranwachsen. Stattdessen sind ihre Rechte und Pflichten von ihrem Entwicklungsstand ebenso abhängig wie von den von ihnen übernommenen sozialen Positionen und Rollen. Normative Eigenschaften wie Schutzwürdigkeit sind – wie die meisten evaluativen Eigenschaften – *superveniente* Eigenschaften, die in Abhängigkeit von beschreibenden Eigenschaften variieren. Da einem menschlichen Embryo nur einige der beschreibenden Eigenschaften zukommen, die einem Erwachsenen zukommen, kommen ihm auch nicht notwendig dieselben normativen Eigenschaften zu.

Der Schutz der *Menschenwürde* ist nach überwiegender verfassungsrechtlicher, aber auch nach überwiegender ethischer Auffassung ein Höchstwert, der nicht gegen andere Rechtsgüter – auch nicht gegen das Leben – abgewogen werden darf. Kommt eine solche – gegen alle anderen Rechtsgüter unabwägbare – Menschenwürde bereits dem frühen Embryo zu? Das scheint wenig plausibel. In ihrer auf die Philosophie Kants zurückgehenden Kernbedeutung bedeutet die Achtung der Menschenwürde primär das Verbot der Herabwürdigung und der Demütigung, zum Beispiel durch Versklavung, grausame Strafen, Folter, die Erzwingung von moralwidrigen Handlungen und krasse Formen der Instrumentalisierung zu fremden Zwecken. Weitere Bedeutungskomponenten der Menschenwürde sind durch die Aufklärung und die sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts dazugekommen: Handlungs- und Entscheidungsfreiheit (jedenfalls ein Minimum davon, das auch Schwerverbrechern nicht genommen werden darf) und das Recht auf Hilfe in unverschuldeten Notlagen. Seit längerem gehört es zur Achtung der Menschenwürde, nicht nur bestimmte minimale Freiheitsrechte zu garantieren, sondern auch die elementaren Mittel zu ihrer Wahrnehmung, darunter elementare Gesundheitsfürsorge und Bereitstellung von Wohnraum und Hilfe zum Lebensunterhalt. Alle diese Bedeutungskomponenten sind auf frühere Embryonen nicht anwendbar.

In der gegenwärtigen bioethischen Debatte wird vielfach eine sehr enge Verknüpfung zwischen Menschenwürde und *Lebensschutz* hergestellt. Vieles spricht jedoch dafür, diese Verbindung als weniger eng zu konstruieren, als es insbesondere in theologischen Stellungnahmen üblich ist. Dies scheint schon deshalb notwendig, um die Paradoxie zu vermeiden, dass etwa der Suizid zwar nicht mit dem Prinzip der Heiligkeit des Lebens, aber sehr wohl mit dem Prinzip der Menschenwürde vereinbar ist. Das Recht, den Zeitpunkt des eigenen Todes frei zu wählen, wird in einigen Verfassungskommentaren sogar ausdrücklich unter den Begriff der Menschenwürde subsumiert.

Im Übrigen gibt es eine Reihe von Hinweisen darauf, dass nur wenige ernstlich bereit sind, dem frühen menschlichen Embryo Menschenwürde in seiner anspruchsvollen, dem Artikel 1 GG zugrunde liegenden Bedeutung zuzuschreiben. In dem hypothetischen Fall, dass ein Menschenleben nur durch die Zerstörung oder Instrumentalisierung eines menschlichen Embryos im Frühstadium zu retten ist, würden wohl alle der Lebensrettung den Vorrang zuerkennen. Würde dem Embryo bereits in der frühesten Phase seiner Entwicklung Menschenwürde zukommen, dürfte die Instrumentalisierung von Embryonen außerdem nicht mit den nur sehr moderaten Strafsanktionen bedroht werden, die das Em-

bryonenschutzgesetz dafür vorsieht. Auch die bestehende Praxis der *In-vitro*-Fertilisation wäre problematisch. Denn hier werden, um die Chancen einer Einnistung eines Embryos und der Entwicklung eines Kindes zu maximieren, gewöhnlich drei Embryonen gleichzeitig erzeugt und eingepflanzt. Wären Embryonen wirklich Träger von Menschenwürde im Vollsinn, wäre dieses Vorgehen ein unzulässiges „russisches Roulette“, bei dem das Leben vieler Embryonen für die Chance eingesetzt wird, dass sich ein einziger weiterentwickelt.

Selbstverständlich kommt einem frühen empfindungslosen menschlichen Embryo „Würde“ in einem *bestimmten* Sinn zu – in jenem *schwachen* Sinn, in dem wir auch dem menschlichen Leichnam Würde zusprechen und nicht jeden Umgang damit zulassen. Hierbei handelt es sich nicht um die unabwägbare und absolute Würde des Grundgesetzes. Dieserart Würde schließt eine Abwägung gegen andere wichtige Belange (wie etwa im Fall der Obduktion die öffentliche Sicherheit) nicht aus.

Potenzialität

Das *Potenzialitätsargument* steht zu Recht im Mittelpunkt der Debatte um Art und Ausmaß des ethisch geforderten Embryonenschutzes. Unter den herkömmlich für den Embryonenschutz vorgetragenen Argumenten kommt ihm aus mindestens zwei Gründen eine ausschlaggebende Rolle zu. Einerseits besitzt es eine gewisse Anfangsplausibilität, die allerdings nur für eine bestimmte Form der Potenzialität gilt, die so genannte „aktive“ Potenzialität. Aktive Potenzialität liegt dann vor, wenn ein x das Potenzial zu einem y insofern hat, als es sich zu einem y *entwickeln* kann, und zwar ohne weitreichende äußere Interventionen und Manipulationen. Sie gilt nicht für die so genannte „passive“ Potenzialität, die dann vorliegt, wenn ein x durch äußere Agentien zu einem y *gemacht werden* kann. Eine Anfangsplausibilität kann das Potenzialitätsargument für sich nur dann reklamieren, wenn das „Potenzial von x “ so verstanden wird, dass sich x zu y *entwickeln* kann – im intransitiven Sinn –, nicht aber bereits dann, wenn es – im transitiven Sinn – zu y *entwickelt werden* kann. Eine Anwendung des Potenzialitätsarguments auf Entitäten mit einem lediglich passiven Potenzial würde das Potenzialitätsargument schwer zu konterndenden *Reductio-ad-absurdum*-Argumenten aussetzen. Zum Beispiel würde es dazu zwingen, für den Fall, dass eine Reprogrammierung somatischer Zellen zu entwicklungsfähigen Embryonalzellen technisch möglich wird, jeder beliebigen menschlichen Körperzelle, die durch Reprogrammierung in eine Embryonalzelle transformiert werden kann, Schutzwürdigkeit zuzusprechen. Die Schutzwürdigkeit einer Entität kann aber wohl kaum davon abhängen, was aus ihr mit – wie immer raffinierten technischen Mitteln – *gemacht werden* kann. Nur wenn das Potenzialitätsargument auf das aktive Potenzial eingeschränkt wird, kann verhindert werden, dass der Anwendungsbereich des Potenzialitätsarguments inflationiert und seine Glaubwürdigkeit kompromittiert wird.

Darüber hinaus kommt dem Potenzialitätsargument für das in Deutschland für diesen Bereich geltende *Recht* eine Schlüsselstellung zu. Ablesbar ist das an der dem Embryonenschutzgesetz (EschG) zugrunde liegenden Legaldefinition von „Embryo“. „Embryo“ wird in § 8 EschG so definiert, dass nicht jeder menschliche Embryo unter diese Definition fällt, sondern lediglich der „entwicklungsfähige“ Embryo. Nur dieser ist Gegenstand eines gesetzlichen Schutzes. Außerdem fallen nicht nur gemeinhin als „Embryonen“ bezeichnete Entitäten unter die vom Gesetz festgelegte Definition, sondern auch totipotente

Zellen, die „bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen“ fähig sind, sich „zu einem Individuum zu entwickeln“. Die Schutzwürdigkeit von Embryonen und totipotenten Zellen wird also wesentlich in ihrer „Entwicklungsfähigkeit“, das heißt ihrem Potenzial fundiert gesehen. Nicht deshalb soll der menschliche Embryo geschützt werden, weil er eine Form spezifisch *menschlichen Lebens* darstellt, sondern weil er fähig ist, sich zu einem lebenden menschlichen Individuum mit unbestrittener Rechtssubjektivität zu entwickeln. Embryonen und Zellen, die das erforderliche Potenzial nicht besitzen, werden durch das Embryonenschutzgesetz nicht erfasst.

Welche Gründe gibt es, einem potenziellen y alle oder zumindest einen Teil der normativen Eigenschaften zuzuschreiben, die dem aktuellen y zukommen? Die Suche nach überzeugenden Gründen dafür ist von den Vertretern des Potenzialitätsarguments bisher in sträflicher Weise vernachlässigt worden. Der Status des Potenzialitätsarguments ist objektiv unklar.

Zunächst ist festzuhalten, dass es kein *allgemeines* und *bereichsübergreifendes* Argument dafür gibt, dass die Komponenten oder Voraussetzungen eines y , dem ein bestimmter Wert zugesprochen wird, ebenfalls diesen Wert haben. Wasser ist zweifellos wertvoll, aber das impliziert nicht, dass auch die Bestandteile von Wasser, Wasserstoff und Sauerstoff, jeweils für sich oder zusammengenommen denselben Wert haben. Der Wert von Wasser kann gerade auch in der Verbindung der Teile liegen. Eichen sind zweifellos wertvoll. Aber das heißt nicht, dass Eicheln (die Eichen-Embryonen) denselben Wert haben. Der Wert von Eichen kann gerade auch darin liegen, dass sie zu den wenigen gehören, die sich aus Eicheln zur ausgewachsenen Form entwickelt haben. Leben ist eine Voraussetzung von Würde. Aber das heißt nicht, dass deshalb dem Leben derselbe hohe normative Status zukommt wie der Würde (obwohl unter Verfassungsrechtlern gelegentlich so argumentiert wird). Das deutsche Grundgesetz begeht keinen werttheoretischen Fehler, wenn es die Menschenwürde als unabwägbar auszeichnet und ihr damit einen höheren normativen Rang zuspricht als dem Menschenleben, auch wenn dies eine Voraussetzung für Letztere ist.

Kontraintuitiv ist das Potenzialitätsargument in seiner starken Form vor allem deswegen, weil es, wenn es für die Ontogenese des Menschen gilt, für die Ontogenese von Wesen aller biologischen Gattungen gelten muss. Es scheint mir aber grob kontraintuitiv, einem Schmetterlings-Ei nur deshalb, weil es das Potenzial zu einem Schmetterling besitzt, denselben intrinsischen Wert zuzuschreiben wie einem entwickelten Schmetterling, oder einer Buchecker denselben intrinsischen Wert wie einer voll entwickelten Buche. Im Laufe seiner Entwicklung von der Potenz zur vollen Aktualität durchläuft ein Lebewesen eine Reihe höchst unterschiedlich charakterisierter Stadien, die ihrerseits mit wechselnden normativen Merkmalen verknüpft sein können.

Es wird gelegentlich angenommen, dass das Potenzialitätsargument an Überzeugungskraft gewinnt, wenn das Potenzial von x , das den besonderen Status von x begründet, nicht nur empirisch – als reale Möglichkeit –, sondern metaphysisch gedeutet wird, als *Essenz* oder als *Entelechie*.

Hierzu sind zwei Dinge zu sagen. Erstens würde eine derartige metaphysische Deutung das Plausibilitätsdefizit des Potenzialitätsarguments schwerlich kompensieren können. Denn diese metaphysischen Deutungen sind ihrerseits hochgradig unsicher und umstritten.

Zweitens würde sich auch dann, wenn man eine dieser metaphysischen Deutungen akzeptiert, das Potenzialitätsargument als nicht plausibler darstellen als bei einer empirischen Deutung. Die Tatsache, dass in x eine zielgerichtete metaphysische Kraft wirkt, die x der vollendeten Form eines y entgegenreibt, gewissermaßen als „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“, rechtfertigt für sich genommen nicht, dem potenziellen y denselben Status wie dem vollendeten y zuzuschreiben. Falls sich die Annäherung an die vollendete Form in mehreren Stufen vollzieht, kann es vielmehr weiterhin angemessen sein, x nicht von vornherein den vollen, sondern einen entsprechend abgestuften Status oder Wert zuzuschreiben.

Wenn aber diese Argumente nicht in der Lage sind, die Verpflichtung zum Embryonenschutz in einer so zwingenden und für jeden einsichtigen Weise zu begründen, wie es der für moralische Normen charakteristische Anspruch auf universale Zustimmung fordert – was dann?

Pietät als kulturelle Norm

Ich meine, dass man zur Begründung der (begrenzten) Schutzwürdigkeit des frühen Embryos einen grundsätzlich anderen Ansatz wählen muss als den über die Postulierung absoluter Rechte, eines absoluten Werts oder einer nicht abwägbaren Unantastbarkeit des Embryos. Wie bereits angedeutet, sollte man anerkennen, dass der Status des Embryos seine Grundlage nicht in irgendwelchen inhärenten Eigenschaften hat, sondern in den sozialen Bedeutungsgehalten, die andere mit ihm verbinden, und die ihrerseits eng mit affektiven Haltungen und projektiven Besetzungen zusammenhängen. Ähnlich wie der Umgang mit menschlichen Leichnamen sollte auch der Umgang mit dem frühen menschlichen Embryo eher durch ein Prinzip der Pietät statt durch Rechte und Würdeprinzipien gefasst werden.

Insbesondere aus zwei Gründen wäre ein Prinzip der Pietät eine geeignetere Grundlage des Embryonenschutzes als die dargestellten Standardargumente:

Erstens wird ein Pietätsprinzip der *Kulturabhängigkeit* des Embryonenschutzes besser gerecht als Prinzipien mit einem Anspruch auf universale Geltung wie Vernunft und Empathie. Der Schutz des frühen Embryos ist eher Ausdruck kulturell eingespielter Einstellungen und Denkweisen als Ausdruck eines allgemeinverbindlichen Sollens. Zweitens wird das Prinzip der Pietät den *symbolischen* Wertigkeiten des Embryonenschutzes eher gerecht. Wie der Leichnam ein Symbol der Person zu Lebzeiten ist, ist der frühe Embryo ein Symbol des Lebens, dessen Potenzial es in sich trägt. Da ein Symbol im Allgemeinen nicht dieselbe Art von Schutz verdient wie das, wofür es ein Symbol ist, wird ein Pietätsprinzip dem abgeleiteten Status des Embryos eher gerecht als ein Prinzip der strikten Unantastbarkeit.

Folgt man dieser Argumentation, ist der Wert des Embryonenschutzes seinem Rang nach nicht mehr in jedem Falle dem Rang anderer Werte wie der Selbstbestimmung und der Fürsorge übergeordnet. Falls das Potenzial der Stammzellforschung für therapeutische Anwendungen auch nur halbwegs so groß ist, wie es von den interessierten Forschern behauptet wird, dann kann dieses Potenzial die Verletzungen des Pietätsprinzips unter Umständen auch überwiegen, gleichgültig ob diese Verletzung aktiv und bewusst geschieht oder im Modus der *complicity*, der Nutzung der Produkte oder Ergebnisse von Handlungen, die man aus schwerwiegenden moralischen Gründen ablehnt.

Offensichtlich hat dasselbe Prinzip aber auch einen einschränkenden Aspekt. Aus ihm folgen Beweislasten. Es etabliert eine positive Verpflichtung, Verletzungen des Embryonenschutzes auf ein Minimum zu beschränken. Falls etwa die existierenden Vorräte an embryonalen Stammzellen aus „überzähligen“ Embryonen hinreichen, um die Stammzellforschung der nächsten Jahre mit Material zu versorgen, sind weitere Entnahmen von Stammzellen aus „überzähligen“ Embryonen nicht zu rechtfertigen. Sollte es möglich sein, auch bei aus embryonalen Stammzellen (oder sogar aus adulten oder perinatalen Stammzellen) gezüchteten Zellen und Geweben die Abstoßungsreaktionen gegen Fremdgewebe beim Empfänger zu vermeiden oder zu minimieren, besteht kein Anlass, sich auf die Methode des therapeutischen Klonens einzulassen und ein mit dem Empfängergewebe von vornherein genetisch identisches Gewebe zu züchten.

In jedem Fall ist eine Strategie der Minimierung von Konflikten mit weit verbreiteten Gefühlen und Empfindlichkeiten moralisch gefordert. Sie entspricht dem Pietätsprinzip, wie es hier vorgeschlagen wird, besser als eine Strategie der Konfrontation. Zwischen einem Dogmatismus der Freiheit der Forschung um jeden Preis und einem Dogmatismus der Heiligkeit des Lebens schlägt sie einen undogmatischen Mittelweg ein.

Entspricht dieser Mittelweg dem Weg, den die deutsche Gesetzgebung mit der Novellierung des Stammzellgesetzes eingeschlagen hat? Ich meine nein. Eine Gesetzeslage, wie sie gegenwärtig in der Schweiz gilt, nach der nicht nur der Import, sondern auch die Gewinnung von embryonalen Stammzellen aus überzähligen Embryonen unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, scheint mir ethisch deutlich ausgewogener. Mit der seit längerem fälligen Zulassung der Blastozystenkultivierung und der Präimplantationsdiagnostik stünde darüber hinaus auch in Deutschland eine hinreichend große Zahl an künstlich erzeugten nicht übertragenen Embryonen zur Verfügung. Der Hinweis auf die bisher nicht hinreichend belegten therapeutischen Anwendungen und die vielfältigen Hindernisse, die auf dem Weg zu einer erfolgreichen Anwendung noch zu überwinden sind, ist kein triftiges Gegenargument. Im Vorfeld möglicher therapeutischer Erfolge ist zunächst Grundlagenforschung gefragt. Sofern diese hinreichend hochrangige Ergebnisse verspricht, legitimiert sie Abwägungen gegen die Ziele des Embryonenschutzes nicht weniger als die Aussicht auf klinische Anwendungen.

